

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Regelung des Brandschutzes am

Standort Evangelisch-Lutherisches Rüstzeitheim „Lutherhöhe“,

Lutherhöhe 1, 08141 Reinsdorf + 08112 Wilkau-Haßlau

Zwischen der **Gemeinde Reinsdorf**
Wiesenaue 41
08141 Reinsdorf

vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Steffen Ludwig**

und der **Stadt Wilkau-Haßlau**
Poststraße 1
08112 Wilkau-Haßlau

vertreten durch den **Bürgermeister Herrn Stefan Feustel**

wird nachfolgende Vereinbarung zum Thema Brandschutz geschlossen:

§ 1

Der Standort des Rüstzeitheimes befindet sich mit seinen Bauwerken auf den Gemarkungen Vielau und Niederhaßlau.

Folgende Flurstücke sind betroffen:

Gemarkung Vielau:

Flurstücke 8947-734/1 und 8947-738

Gemarkung Niederhaßlau:

Flurstück 8954-363

In der Anlage 1 ist dazu der Standort des Rüstzeitheimes in einem Lageplan flächenmäßig mit den einzelnen o.g. Flurstücken eingezeichnet.

Das Rüstzeitheim besteht **aus nachfolgenden Gebäuden:**

Gästehaus 1/ Luthersaal	Gemarkung Niederhaßlau
Gästehaus 2/ Wohnhaus	Gemarkung Vielau
Alte Scheune*	Gemarkung Vielau
Gästehaus 3	Gemarkung Vielau
Gebäude Kegelanlage	Gemarkung Vielau
Freiflächen	Gemarkung Vielau

*Objekt ohne Nummerierung

§ 2

Die Gemeinde Reinsdorf und die Stadt Wilkau-Haßlau vereinbaren, dass **alle Aufgaben in Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden (§6 SächsBRKG)**, wie u.a. die

- **Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung** (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 SächsBRKG),
- **Durchführung von Brandverhütungsschauen nach** (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 22 SächsBRKG) und
- **Sonstige Angelegenheiten, zur Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes, nach dem SächsBRKG, SächsBO etc.**

für das Rüstzeitheim gemeinsam durch die beiden Kommunen in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit durchgeführt werden.

Termine vor Ort werden grundsätzlich durch Vertreter beider Kommunen wahrgenommen.

Bei der Kommunikation ggü. anderen Behörden, u.a. Landratsamt, bzw. weiteren Dritten erfolgt stets im Rahmen aller gesetzlichen Verpflichtungen die Abgabe einer gemeinschaftlichen Stellungnahme.

Über weiterführende Themen zum Standort Rüstzeitheim halten die Gemeinde Reinsdorf und die Stadt Wilkau-Haßlau sich stets im Rahmen eines konstruktiven sowie gegenseitigen Dialogs auf dem Laufenden.

§ 3

Die Zuwegung für das Rüstzeitheim (Hauptzufahrt) verläuft straßenseitig von der Hauptstraße Vielau (§ 277) über die Gartenstraße in Richtung Autobahnbrücke, über den autobahnbegleitenden kombinierten Geh- und Fahrweg, überwiegend im Eigentum der Gemeinde Reinsdorf, bis zum Rüstzeitheim (Anlage 2).

Die Gartenstraße und der Autobahnbegleitweg sind entsprechend öffentlich gewidmet.

§ 4

Die Löschwasserzisternen für das Rüstzeitheim befinden sich auf dem Flurstück 8947-734/1 mit einer Größe von 2x 24 m³ (Gesamtvolumen 48 m³). Für die Löschwasserversorgung steht weiterhin ein Feuerlöschteich (Pool) mit einer Größe von ca. 100 m³ zur Verfügung.

Für die stabile und permanente Löschwasserentnahme ist im Bereich des Flurstückes 8947-710/2, Höhe Regenrückhaltebecken Autobahn BAB 72/ Autobahnunterführung, ein Hydrant vorhanden (Anlage 3). Die Trinkwasserleitung am Übergabeschacht zum Rüstzeitheim ist privat.

Die o.g. Löschwasserentnahmestellen können durch beide Kommunen genutzt werden.

§ 5

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemarkungskonform nach der bestehenden Alarm- und Ausrückordnung. Die örtlich zuständigen Feuerwehren sind hinzuzuziehen.

§ 6

Auf eine gegenseitige Kostenerhebung wird verzichtet.

§ 7

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Regelung durch eine ihr wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommende Gültige zu ersetzen.

Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 139 BGB (Teilnichtigkeit) gilt als ausgeschlossen.

Reinsdorf, am.....

Wilkau-Haßlau, am

.....
Steffen L u d w i g
Bürgermeister

.....
Stefan F e u s t e l
Bürgermeister

Siegel

Siegel

ENTWURF